

# Freunde und Förderer Dieselkraftwerk Cottbus des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Freunde und Förderer Dieselkraftwerk Cottbus  
des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst e.V.

Kurzform:

„Förderverein DKW“

(2) Der Sitz des Vereins ist Cottbus.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung von Kunst und Kultur der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder), insbesondere des Brandenburgischen Landesmuseum für moderne Kunst (nachfolgend kurz: BLmK) am Standort Cottbus im Dieselkraftwerk.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
- Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten des BLmK im Dieselkraftwerk sowie dessen Bildungsangebote für die Bevölkerung und museumspädagogische Veranstaltungen
- Unterstützung von Ausstellungen, die durch das BLmK getragen werden, durch Publikationen, Führungen, Vorträge, Exkursionen sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
- Schaffung von vielfältigen Begegnungsmöglichkeiten zwischen der Kunst, den Künstler\*innen und der interessierten Öffentlichkeit.

Der Verein trägt zum Ausbau der Sammlungen des BLmK sowie zur Schaffung und zum Erhalt einer Stätte der Begegnungen und zur Durchführung von künstlerischen bzw. kulturellen Veranstaltungen bei.

Ankäufe von Kunstwerken durch den Verein erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Die vom Verein erworbenen Kunstwerke gehen auf Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit dem BLmK in das Eigentum des BLmK über und stehen dem BLmK für seine Arbeit nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes zur Verfügung.

Eine Übereignung an das BLmK hat mit folgenden Auflagen zu erfolgen: Die vom Verein erworbenen Kunstwerke dürfen anderen Institutionen nicht als Dauerleihgaben überlassen werden. Der Tausch eines Kunstwerkes gegen ein anderes ist seitens des BLmK nur mit Einwilligung des Vorstandes und seitens des Vereins nur mit Einwilligung des BLmK zulässig. Ein Verkauf der Kunstwerke ist unzulässig. Die Kunstwerke sollen dauerhaft am Standort Dieselmuseum in Cottbus verbleiben, was etwaige anderweitige temporäre Ausstellungen der Kunstwerke nicht ausschließt. Die Ausstellung von mit Mitteln des Vereins erworbener oder restaurierter Werke soll unter Verweis auf die Unterstützung des Vereins und ggf. die Angabe weiterer Sponsoren erfolgen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende/r
  2. Vorsitzende/r
  - Schatzmeister/in
  - Schriftführer/in
- und bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat die Wahl durch geheime Abstimmung zu erfolgen.

(3) Das Amt endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr und die Neuwahl des Vorstandes zu entscheiden hat. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Wenn durch den vorzeitigen Ausfall eines Vorstandsmitgliedes die Anzahl von 4 Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes für den verbleibenden Zeitraum durch die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

(6) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Vorstandes und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt die Einladung per Briefpost. Der Versand der Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzustellen.

Sie bestellt mindestens eine/n Kassenprüfer\*in, welche weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte\*r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.

- den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Festsetzung der Beitragsordnung und etwaiger Umlagen
- die Wahl der/des Kassenprüferin/s, die/der nicht dem Vorstand angehören darf.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in gleicher Weise einzuberufen. Sie müssen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zehn vom Hundert aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht Gesetz und Satzung anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(7) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(8) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes haben Abstimmungen in der Mitgliederversammlung geheim zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung kann auch der Leiter der Mitgliederversammlung anordnen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Die Mitgliederversammlung ist in ihrem Wahlmodus frei.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins zumindest durch Beitragszahlung mitzuwirken. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der die Aufnahme oder Ablehnung in Textform bestätigt.

(3) Ehrenmitglieder

Mitgliedern oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen und hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat (bisher Einzugsermächtigung) zu erteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30. September in Textform anzuzeigen, er wird dann mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist oder
- hinsichtlich der Handlungen oder der Persönlichkeit des Mitgliedes Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen des Vereins nachhaltig zu schädigen.

Der Beschluss ist dem Mitglied binnen 2 Wochen ab Beschlussfassung mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, die mit der einfachen Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 8 Satzungsänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann in jeder zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen sind im Vereinsregister einzutragen. Die Anmeldung erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

(1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

(2) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform in einem Protokoll festzuhalten, welches allen Vorstandsmitgliedern zugeht.

(3) Von einer notariellen Beurkundung wird in beiden Fällen abgesehen.

### **§ 10 Datenverarbeitung, Recht am eigenen Bild**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern insbesondere folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Kontaktdaten wie Anschrift und E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten zur Mitgliedschaft, Beitragshöhe und Beitragszahlung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und ausschließlich zum Zweck der Vereinstätigkeit verarbeitet. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei der Mitgliederverwaltung und dem Schriftverkehr mit den Mitgliedern der Unterstützung des BLmK zu bedienen und hierzu die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder zu übermitteln und durch das BLmK verarbeiten zu lassen.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Die Veröffentlichung von Spendern, Ein- und Austritten erfolgt nach Rücksprache mit den Betroffenen.

(3) Während der Veranstaltungen des Vereins oder des BLmK (Ausflüge, Vernissagen, Führungen, Mitgliederversammlungen etc.) werden u.U. Film- und Fotoaufnahmen (Material) zur Dokumentation der Veranstaltung und für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht. Mit der Teilnahme eines Mitglieds bei der Veranstaltung erklärt sich das Mitglied mit der Nutzung des Materials durch den Verein für die vorgenannten Zwecke einverstanden, sofern es nicht zuvor der Nutzung gegenüber dem Vorstand widersprochen hat. Sofern die Person an der Veranstaltung in einer bestimmten Funktion teilgenommen hat, ist die Angabe des Namens und der Funktion gestattet.

### **§ 11 Auflösungsbeschluss**

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muss von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen. Sind in dieser Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus-Frankfurt (Oder), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zur Förderung von Kunst und Kultur- zu verwenden hat.

Cottbus, den 05.09.2023

**Beitragsordnung des Vereins Freunde und Förderer Dieselkraftwerk Cottbus  
des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst e.V. „Förderverein  
Landesmuseum für moderne Kunst im Dieselkraftwerk“**

Die Mitgliederversammlung des „Förderverein Landesmuseum für Modernen Kunst im Dieselkraftwerk“ hat am 18.04.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Als Einzelmitgliedschaft für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)  
50,00 Euro
  - b. Als Familienmitgliedschaft (Einzelmitglieder mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)  
80,00 Euro
  - c. Für Schüler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr), Auszubildende, Studenten oder Erwerbslose  
20,00 Euro
  - d. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr) oder Schwerbehinderte  
30,00 Euro
  - e. Als Firmenmitgliedschaft  
ab 150,00 Euro
  - f. Als Fördermitgliedschaft  
ab 500,00 Euro
3. Die Beiträge für 2 a) bis d) werden jeweils zum 15. Mai eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Ein Formular für die Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats finden Sie auf der Homepage des Vereins
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
6. Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.